



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / ĽĚTNIK 24

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. außerordentlichen nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 16.04.2014
- Standfestigkeitsprüfungen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus

### NICHT AMTLICHER TEIL

#### SEITE 4

- Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 14. September 2014
- Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gesucht.

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. §§ 34 und 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **10. außerordentliche nichtöffentliche Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 16.04.2014,  
um 17:00 Uhr**

**im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1**

stattfindet.

Stand 09.04.2014

### Tagesordnung

**der 10. außerordentlichen nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 16.04.2014**

(Beginn 17:00 Uhr; Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

#### I. Öffentlicher Teil

##### 1. Bestätigung der Tagesordnung

##### 2. Einwohnerfragestunde

*Es liegen keine Anfragen vor.*

##### 3. Fragestunde

*Es liegen keine Anfragen vor.*

##### 4. Berichte und Informationen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

##### 5. Beschlussvorlagen

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

##### 6. Anträge

*Es liegen keine Anträge vor.*

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

##### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

##### 3. Berichte/Informationen

3.1 Information über die Ergebnisse der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Ausübung eines Vorkaufsrechtes der Stadt Cottbus im Transaktionsverfahren der DKB AG

3.2 Präsentation der Bewertungsgutachten mit Empfehlung zu einer möglichen Transaktion von Anteilen an der SWC GmbH

3.3 OB-016/14 Beschluss zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Verkauf von Anteilen an der SWC GmbH mit Bezug zum Beschluss der StVV OB-013-57/14 vom 26.03.2014 insbesondere zum Beschlusspunkt 2. mit Verweis auf eine endgültige Entscheidung zur Einlegung der Klage

##### 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

*(Ende der Tagesordnung)*

Cottbus, 10.04.2014

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Öffentliche Bekanntmachung

## Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 05.05. bis 30.06.2014 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaubereifungsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzug sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

In der Zeit vom 01.09. bis 30.09.2014 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhoffssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus, 24.03.2014

gez. Marion Adam  
Fachbereichsleiterin

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Ľopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Ľopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

# Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 14. September 2014

## Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10.04.2014

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK WahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde **Sonntag, der 14. September 2014** als Termin für die **Hauptwahl** festgesetzt.

Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 28. September 2014** statt.

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und am Tag der etwa notwendigen Stichwahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 10. Juli 2014, 12:00 Uhr,**

beim

**Wahlleiter der kreisfreien Stadt Cottbus**  
Fachbereich Bürgerservice,  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den die im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 2.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden, oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

- 2.4 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

### 3.2 Zur Wählbarkeit

#### 3.2.1 Wählbarkeit

Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am 14. September 2014 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3 Absatz 2 und § 122 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

Nicht wählbar sind Deutsche, die

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen, die zur Nichtwählbarkeit eines Deutschen führt, erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### 4. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1 Die **Bewerberin** oder der **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 4.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberin oder der Bewerber auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 4.3 Die **Bewerberin** oder der **Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (An-**

## AMTLICHER TEIL

- hängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 4.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 4.4 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 5. Unterstützungsunterschriften**
- 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 5.1.1 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
- 5.1.2 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.2 oder 5.1.3 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.5 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.2 Wichtiger Hinweis**
- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **92** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
- Mittwoch, den 9. Juli 2014, 16:00 Uhr,**
- bei der
- Wahlbehörde Cottbus,  
(Stadt Cottbus, Fachbereich Bürgerservice /  
Wahlbüro, Karl-Marx-Straße 69,  
03044 Cottbus)**
- zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 6.1.7) **sind der Wahlbehörde (Stadt Cottbus, Fachbereich Bürgerservice / Wahlbüro, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus)** **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 9. Juli 2014, 16:00 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 33 Absatz 1 Nummer 2 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Cottbus, (Stadt Cottbus, Fachbereich Bürgerservice / Wahlbüro, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus)** aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der **Bewerberin** oder des **Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 7. Juli 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 6. Mängelbeseitigung**
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. Juli 2014, 12:00 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.** Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 7. Zulassung der Wahlvorschläge**
- Der Wahlausschuss beschließt am **17. Juli 2014, 15:00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
- Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.
- gez. Carsten Konzack  
Wahlleiter**

NICHT AMTLICHER TEIL

# Wahlhelfer gesucht!

## Für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

werden ehrenamtliche Wahlhelfer (Wahlvorsteher, Stellvertreter und Beisitzer) gesucht. Die Wahlhelfer werden bei der Briefwahl oder im Wahllokal eingesetzt. Gemeinsam mit Ihnen entscheiden wir über die Aufgabe, die Sie am Wahltag übernehmen werden.



Interessierte, wahlberechtigte  
Bürger können  
sich im Wahlbüro

per Telefon unter 612-3306,

per E-Mail  
[wahlhelfer@cottbus.de](mailto:wahlhelfer@cottbus.de)

oder persönlich in der  
Karl-Marx-Str 69,  
Zimmer 2.64 melden.

Außerdem können Sie  
das Kontaktformular unter  
[www.cottbus.de/wahlen](http://www.cottbus.de/wahlen)  
nutzen.

Für diese ehrenamtliche Tätig-  
keit wird ein Erfrischungsgeld  
bis zu 75,00 Euro gezahlt.